

### **Satzung über die Benutzung der Artothek in der Stadtbücherei Velbert und die Erhebung von Gebühren**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Artothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Velbert.
- (2) Zwischen der Artothek und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### **§ 2 Benutzerkreis**

- (1) Personen, deren Wohnsitz in Velbert, Essen, Wuppertal, im Kreis Mettmann und Ennepe-Ruhrkreis liegt, sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Ausleihbestände und Kataloge der Artothek zu benutzen.

#### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an und macht folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift.
- (2) Kunstwerke können an Minderjährige nur ausgeliehen werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung von Minderjährigen über 16 Jahre ist es erforderlich, dass sie eine schriftliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die persönliche Mithaftung für alle aus dem Leihverhältnis entstehenden Ansprüche der Stadt Velbert (Artothek) gegenüber dem Minderjährigen übernehmen.

## **Artotheksatzung**

---

Für Kunstwerke aus der Kinderartothek wird die Altersgrenze auf 12 Jahre festgelegt.

- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Gleichzeitig willigt er in die Speicherung der unter Abs. 1 genannten Daten in die Datenverarbeitungsanlage der Stadtbücherei ein.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Artothek bleibt; der Verlust dieses Ausweises, jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sind der Artothek unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Artothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

### **§ 4**

#### **Entleihung, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Kunstwerke bis zu vier Wochen entliehen.
- (2) Für die Ausleihe der Kunstwerke ist neben der Versicherungsprämie nach § 5 eine Gebühr gem. § 9 Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Die Leihfrist kann frühestens eine Woche vor Ablauf auf Antrag um einen Monat verlängert werden, wenn keine Vormerkung für einen anderen Benutzer vorliegt. Auf Verlangen ist dabei das Kunstwerk vorzuweisen.
- (4) Für den Antrag auf Leihfristverlängerung sind folgende Angaben erforderlich:
  1. Fälligkeitstag
  2. Katalognummer des Kunstwerkes
  3. Name des Benutzers

## **Artotheksatzung**

---

- (5) Ausgeliehene Kunstwerke können vorgemerkt werden.
- (6) In der Regel ist die Ausleihe von mehr als drei Kunstwerken nicht möglich.
- (7) Die Artothek ist berechtigt, entliehene Kunstwerke jederzeit zurückzufordern.
- (8) Der Benutzer ist verpflichtet, die für die Ausleihe ausgesuchten Kunstwerke von einer Büchereikraft verbuchen zu lassen.

### **§ 5 Versicherung**

- (1) Eine Ausleihe ist nur möglich, wenn der Benutzer gleichzeitig gegen Zahlung einer Versicherungsprämie eine Versicherung für das ausgeliehene Kunstwerk abschließt.
- (2) Die Versicherung umfaßt nicht die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 6 Behandlung der ausgeliehenen Kunstwerke**

- (1) Die ausgeliehenen Kunstwerke, Rahmen und sonstiges Zubehör sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschädigung, Zerstörung und Verlust zu bewahren.
- (2) Die ausgeliehenen Kunstwerke dürfen in den Räumen des Benutzers aufbewahrt werden, die auf dem Benutzerausweis als Anschrift angegeben sind. Die ausgeliehenen Kunstwerke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Die ausgeliehenen Kunstwerke müssen in der Verpackung zurückgegeben werden, in der sie dem Benutzer übergeben werden.
- (4) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Artothek während der Zeit der An-

steckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits ausgeliehenen Kunstwerke dürfen erst nach der Desinfektion der Räume zurückgebracht werden. Der Benutzer muß das Auftreten einer übertragbaren Krankheit der Artothek unverzüglich mitteilen und die Desinfektion nachweisen.

### **§ 7 Versäumnisgebühren, Einziehung und Anzeigenversäumnis**

- (1) Für die Kunstwerke, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird eine Versäumnisgebühr erhoben. Dies ist auch ohne besondere Mahnung möglich.
- (2) Unterbleibt eine Anzeige und ein Nachweis nach § 6 Abs. 4 oder eine Anzeige nach § 8 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung, wird für die Zeit vom Ablauf der Leihfrist bis zum Tage des Eingangs der Anzeige ebenfalls eine Versäumnisgebühr erhoben. Ein Schadensersatzanspruch der Artothek nach § 8 dieser Benutzungsordnung wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Nach einem Schreiben, daß eine Fristsetzung von 14 Tagen enthält, kann die Artothek nach Verstreichen der Frist
  - a) das Artothekgut durch Boten einziehen lassen,
  - b) Ersatzbeschaffung durchführen oder Wertersatz verlangen,
  - c) ggf. Mittel des Verwaltungszwanges in Anspruch nehmen.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Für Veränderung, Beschädigung, Zerstörung und Verlust der entliehenen Kunstwerke sowie der Rahmen und des sonstigen Zubehörs haftet der Benutzer ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden von der Übergabe des entliehenen Kunstwerkes an. Bei Beschädigung des ausgeliehenen Kunstwerkes sind auf Verlangen der Artothek die Kosten der Restaurierung sowie der infolge der Beschädigung eingetretene Minderwert zu ersetzen. Bei Zerstörung des ausgeliehenen Kunstwerkes besteht der Schadenersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Ist dieses nicht mehr zu beschaffen, ist der Wert eines gleichwertigen Werkes zu ersetzen.

## **Artotheksatzung**

---

- (2) Veränderung, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der ausgeliehenen Kunstwerke sind der Artothek unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer haftet für den durch den Mißbrauch seines Benutzerausweises entstandenen Schaden.

### **§ 9 Höhe der Gebühren**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Anmeldung	gebührenfrei
2. Entleihe je Kunstwerk und Monat	2,50 €
3. Für Leihfristüberschreitung oder Anzeigenversäumnis gem. § 7 je Kunstwerk je angefangener Woche	0,50 €
4. Einziehen durch Boten	6,00 €
5. Für den Ersatz des Benutzerausweises	1,00 €

### **§ 10 Einschränkung der Benutzung/ Ausschluß von der Benutzung**

- (1) Solange der Benutzer seinen Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nicht nachgekommen ist, kann ihm die Ausleihe weiterer Kunstwerke verweigert werden.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Artothek ausgeschlossen werden.

### **§ 11 Hausrecht**

Dem Personal der Artothek steht Hausrecht zu.

### § 12 Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1969 (BGBl. I S. 17) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 202).
  
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1991 (GV. NW. S. 46).

### § 13 Inkrafttreten

---

Letzte berücksichtigte Änderung:  
Satzung vom 11.01.2001